

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck in Zasenbeck und Radenbeck.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck für die Friedhöfe in Zasenbeck und Radenbeck am 07.07.2023 Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:

Für 30 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und zzgl. Gebühren nach Abschnitt II, III und V (Bestattungs-, Verwaltungs- und Sonstige Gebühren) – je Grabstelle –: 1.190,00 €

2. Wahlgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren:

a) Für 30 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und zzgl. Gebühren nach Abschnitt II, III und V (Bestattungs-, Verwaltungs- und Sonstige Gebühren) – je Grabstelle –: 1.059,00 €

b) Für jedes Jahr der Verlängerung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr, zzgl. Gebühren nach Abschnitt III und ggf. nach Abschnitt II und V – je Grabstelle –: 35,30 €

3. Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre:
  - a) Für 30 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und zzgl. Gebühren nach Abschnitt II, III und V (Bestattungs-, Verwaltungs- und Sonstige Gebühren) - je Grabstelle -: 1.236,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr, zzgl. Gebühren nach Abschnitt III und ggf. nach Abschnitt II und V - je Grabstelle -: 41,20 €
  
4. Rasenwahlgrabstätte:
  - a) Für 30 Jahre inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungsgebühr und zzgl. Gebühren nach Abschnitt II, III und V (Bestattungs-, Verwaltungs- und Sonstige Gebühren) - je Grabstelle -: 1.659,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungsgebühr, zzgl. Gebühren nach Abschnitt III und ggf. nach Abschnitt II - je Grabstelle -: 55,30 €
  
5. Rasenurnenwahlgrabstätte:
  - a) Für 30 Jahre inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungsgebühr und zzgl. Gebühren nach Abschnitt II, III und V (Bestattungs-, Verwaltungs- und Sonstige Gebühren) - je Grabstelle -: 1.272,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungsgebühr, zzgl. Gebühren nach Abschnitt III und ggf. nach Abschnitt II - je Grabstelle -: 42,40 €
  
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
  - a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
  
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 bis 5 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung:
  - a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 244,00 €
  - b) Bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 585,00 €
  
2. für eine Urnenbestattung: 244,00 €

### III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals zzgl. der Standsicherheitsprüfung nach Abschnitt V. Nummer 1:	28,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals:	28,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften:	28,00 €
4. Verwaltungsgebühr je Beisetzung:	48,00 €
5. Verwaltungsgebühr je Verlängerung:	16,00 €
6. Verwaltungsgebühr bei einer ungepflegten Grabstätte:	12,00 €

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr für vor dem 01.11.2023 verliehenen Nutzungsrechte an Wahl- und Reihengrabstätten zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage (z.B. Wegereinigung, Rasen- und Heckenpflege):

Für ein Jahr - je Grabstelle -:	25,70 €
---------------------------------	---------

### V. Sonstige Gebühren:

1. Laufende Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal:	
a) Für 30 Jahre:	36,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung:	1,20 €
2. Abräumungsgebühr für ein stehendes Grabmal:	
a) Für eine Einzelgrabstätte:	166,00 €
b) Für eine Doppelgrabstätte:	307,00 €
3. Abräumungsgebühr für ein liegendes Grabmal:	
a) Für eine Einzelgrabstätte:	67,00 €
b) Für eine Doppelgrabstätte:	109,00 €

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

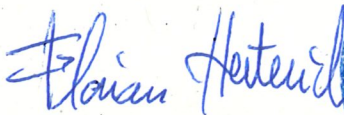
**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 28.05.2015 außer Kraft.

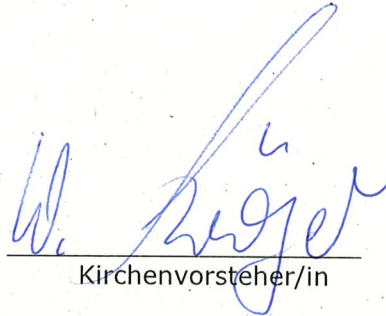
Zasenbeck, den 07.07.2023

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r





Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 04.10.2023

Der Kirchenkreisvorstand:



Vorsitzende/r





Kirchenkreisvorsteher/in

